

**Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB),
bzw. Bäderordnung
der Stadtwerke Bruchsal GmbH (SWB)
gültig ab 21. September 2020**

Badebetrieb unter Pandemiebedingungen

Die Ergänzung der AGB gilt zusätzlich zu den bestehenden AGB für das Bruchsaler Hallenbad SaSch! der Stadtwerke Bruchsal GmbH vom 01.01.2020 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die AGB ab, bzw. führt weitere Punkte ein. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung der Bäder dienen.

Das Bruchsaler Hallenbad geht wieder in Betrieb. Priorität bleibt, weitere Infektionen zu vermeiden. Darauf hat sich die Betreiberin in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Die Maßnahmen der Badbetreiberin sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Verantwortung – gegenüber anderen und sich selbst – durch Einhaltung der Regelungen der AGB gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

I. Eintrittspreise

A. SaSch! Hallenbad Bruchsal

e-Ticket (Corona-Tarif)

Einzeleintritt* pro Person

	Dienstag bis Sonntag (2 Std. Slot)
Eintrittspreis Erw.	3,50 Euro
Eintrittspreis Erm.	2,50 Euro

	Samstag und Sonntag 12:30 – 17:00 Uhr (4,5 Std. Slot)
Eintrittspreis Erw.	4,50 Euro
Eintrittspreis Erm.	3,50 Euro

Gültig für:

- a) Erwachsene ab 18 Jahre,
- b) Kinder ab 0 Jahre und ermäßigte Personen²,
- c) Begleitpersonen von behinderten Personen,

- d) Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 % (Rückerstattung auf Antrag möglich³).

*der Einzeleintritt ist zum einmaligen Zutritt nur am gebuchten Tag gültig. Eine mehrfache Nutzung der Karte am Nutzungstag ist ausgeschlossen!

²Kinder ab 0 - 18 Jahren, Schüler, Studenten, Au-pairs, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen mit einem Grad der Behinderung ab 50%. Kinder bis 14 Jahre dürfen die Bäder nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten.

³Die Bestätigung des e-Tickets mit Kopie des Schwerbehindertenausweises und Angabe der Kontodaten sind bei der Stadtwerke Bruchsal GmbH (Stadtwerke Bruchsal GmbH, Abteilung Bäder, Schnabel-Henning-Straße 1a, 76646 Bruchsal) einzureichen.

Alle in den bisherigen AGB, bzw. Bäderordnung Hallenbad erfassten Punkte bzgl. Zutrittsberechtigung/Eintrittskarten Eintrittspreise verlieren mit der „Pandemie-Ergänzung“ ihre Gültigkeit (Rabattkarten, Jahres- und Saisonkarten, usw.). Ausnahme sind die Punkte §4.2; §4.4, §4.9, §4.10, der Bäderordnung Hallenbad.

II. Allgemeines

A. Ergänzende allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

1. Die Begleitung einer erwachsenen Person für Kinder ist abweichend von der bisherigen Regelung. Die Begleitung ist bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erforderlich.
2. Das Betreten des Beckenumgangs darf ausschließlich zur Nutzung der Becken erfolgen.
3. Abstandsregelungen und -markierungen sind in allen Bereichen des Bades zu beachten, z. B. im Becken, in den sanitären Anlagen, auf den Sprunganlagen usw.
4. Die Becken sind unverzüglich nach dem Schwimmen zu verlassen.
5. Das Schwimmbad ist unverzüglich nach der Nutzung zu verlassen. Menschenansammlungen vor und in den Ein-/Ausgangsbereichen, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz sind zu vermeiden.
6. Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
7. Zu Ihrem eigenen Schutz sowie zum Schutz der anderen Badegäste und des Bäderpersonals ist den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter unbedingt Folge zu leisten.
8. Nutzer, die gegen diese Ergänzung der AGB verstoßen, können des Bades verwiesen werden und erhalten ein Hausverbot.

9. Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

B. Allgemeine Hygienemaßnahmen

1. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das „Coronavirus“ ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
2. Hände sind gründlich zu waschen (Handhygiene).
3. Im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist, sind die Handdesinfektionsstationen zu nutzen.
4. Husten und Niesen nur in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
5. Mund-Nasen-Schutzmasken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden. Dies betrifft alle Bereiche, die überdacht sind.

C. Maßnahmen zur Abstandswahrung

1. Die aktuell gebotenen Abstandsregeln (Abstand mindestens 1,5 m) sind in allen Bereichen des Bades, insbesondere in Räumen einzuhalten. In gekennzeichneten Bereichen/Räumen bzw. an Engstellen ist zu warten, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
2. In den Dusch- und WC- Bereichen darf die Anzahl an Personen, die auf den örtlichen Hinweisschildern genannt ist, nicht überschritten werden.
3. In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die aufgestellten/ausgehängten Informationen und die Hinweise des Personals.
4. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand von mindestens 1,5 m selbstständig gewahrt werden. Gruppenbildungen sind zu vermeiden – insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
5. Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss nach den Hinweisen auf den Schildern geschwommen werden (Schwimmerautobahn).
6. Die Beschilderungen und Anweisungen durch das Personal sind zu beachten.
7. Enge Begegnungen sind auf dem Beckenumgang zu vermeiden. Die gesamte Breite ist zum Ausweichen zu nutzen.
8. Enge Begegnungen sind an allen Engstellen (Verkehrswege) zu vermeiden. Es ist ggf. zu warten, bis der Weg frei ist.
9. Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

III. Aufsicht und Hausrecht

1. Bei Nichteinhaltung von Abstandsregeln oder Vorgaben der Pandemie-Verordnung kann das Aufsichtspersonal einzelne Becken, Bereiche oder das Bad sperren. Anrecht auf Ersatz des Eintrittsgeldes besteht in diesem Falle nicht!

Die Bruchsaler Bäder sind ein öffentlicher Bereich. Die jeweils aktuellen Vorgaben der Landesregierung Baden-Württemberg (www.baden-wuerttemberg.de) haben auch im Bereich der Bruchsaler Bäder Gültigkeit.

Bruchsal, den 21.09.2020

Stadtwerke Bruchsal GmbH

Armin Baumgärtner
Geschäftsführer

